

1 ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

Jede/r Bezugsberechtigte hat Anspruch auf den für die Nutzung ihres/seines Werkes anfallenden Anteils am Ertrag abzüglich entstandener Kosten und abzüglich etwaiger Zuführungen an einen Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen der Bildrecht. Soweit mit angemessenen Mitteln feststellbar, steht dem/der Bezugsberechtigten ein individueller Anteil am Ertrag der Nutzung zu. Kann im Bereich der Pauschalvergütungen der individuelle Anteil der Nutzung am Ertrag nicht mit angemessenen Mitteln festgestellt werden, werden allgemeine Bewertungs- und Verteilungsregeln für eine pauschale Ausschüttung aufgestellt. Die Verteilungsbestimmungen für Pauschalvergütungen berücksichtigen das Ausmaß der Nutzung, die Art der Nutzung und die Art des Werkes in angemessenem Umfang.

Die Verteilung der Pauschalvergütungen (z.B.: Fotokopiervergütung) erfolgt aufgrund einer einmal jährlich stattfindenden Abrechnung. Vergütungen basierend auf individuellen Vergütungsansprüchen (z.B.: Folgerechtsvergütung) werden zweimal jährlich ausgeschüttet. Die Auszahlungen erfolgen im zweiten und vierten Quartal des Jahres.

Die laufende Verteilungssumme von Pauschalvergütungen ergibt sich aus den Erlösen des Abrechnungszeitraums, abzüglich des Verwaltungsaufwandes, abzüglich etwaiger Zuführungen an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen und abzüglich einer Reservierung von maximal 15 % der Erlöse des Abrechnungszeitraumes für nachträglich gestellte Ansprüche. Werden die Reservierungen nicht zur Gänze verteilt, fließen sie nach drei Jahren der laufenden Verteilungssumme zu.

Die Verwaltungskosten für Bezugsberechtigte der Bildrecht belaufen sich auf maximal 20%. Bei Einhebungen für Berechtigte einer ausländischen Verwertungsgesellschaft, wird der in den Gegenseitigkeits- bzw. einseitigen Verträgen vereinbarte Bearbeitungsaufwand abgezogen und sodann an die ausländische Schwestergesellschaft ausbezahlt, von welcher der ausländische Bezugsberechtigte seine Vergütung erhält.

Zur Gewährleistung der Verteilungsgerechtigkeit der Pauschalvergütungen wurden in manchen Einnahmesparten Höchst- bzw. Mindestgrenzen für die Ausschüttung an die Bezugsberechtigten festgesetzt. Zeichnet sich eine Veränderung in der Höhe der Erlöse in einer Einnahmesparte ab, können mit Vorstandsbeschluss die Höchst- und Mindestgrenzen angepasst werden.

Auszahlungen an eine/n Bezugsberechtigte/n erfolgen erst, wenn die Summe aller ihrer/seiner Vergütungsansprüche den Betrag von 25 € übersteigt.

Die Höhe der Zuweisung an den Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen der Bildrecht erfolgt einerseits anhand gesetzlicher Vorgaben, andererseits anhand eines jährlichen Vorstandsbeschlusses.

Im Falle, dass die Bildrecht Vergütungen für unbekannte Werke erhält, unternimmt die Bildrecht eine intensive Recherche und einen Abgleich der Werke in ihrer Datenbank. Kann die Urheberschaft trotz Recherche nach drei Jahren nicht festgestellt werden, werden die nicht verteilbaren Einnahmen basierend auf einem Vorstandsbeschluss dem Fonds für soziale und kulturfördernde Maßnahmen zugeordnet und/oder zur Deckung von Verwaltungskosten herangezogen.

1.1 Welche von der Bildrecht wahrgenommene Vergütungsansprüche kommen zur Verteilung:

- Fotokopiervergütung
- Bibliothekstantieme
- Speichermedienvergütung
- Kabelvergütung
- Senderechte
- Öffentliche Wiedergabe
- Reproduktionsrechte
- Schulbuchvergütung
- Folgerecht
- Verleihvergütung
- Sonstige Vergütungen aus dem Ausland

1.2 Verteilung von Pauschalvergütungen

Für die Verteilung von Pauschalvergütung (z.B.: Fotokopiervergütung) wird ein Verteilungspunktesystem verwendet. Jeder erfassten Veröffentlichung werden nach bestimmten Kriterien Verteilungspunkte zugewiesen.

Um den Vergütungsanspruch des jeweiligen Bezugsberechtigten berechnen zu können, werden die Punkte mithilfe des Punktwertes in Euro umgewandelt. Der Punktwert berechnet sich aus dem Verhältnis der gesamten Verteilungssumme und allen vergebenen Verteilungspunkten.

Beispiel Verteilungspunktesystem:

Unter der Annahme, dass eine Summe von 300.000 € zur Verteilung kommt und allen erfassten Veröffentlichungen insgesamt 200.000 Verteilungspunkte zugewiesen worden sind, beträgt der Punktwert pro Verteilungspunkt $300.000 \text{ €} / 200.000 \text{ Verteilungspunkte} = 1,50 \text{ €}$.

Werden einer erfassten Veröffentlichung 100 Verteilungspunkte zugewiesen, so beträgt der Vergütungsanspruch, $100 \text{ Verteilungspunkte} \times 1,50 \text{ €} = 150 \text{ €}$

2 FOTOKOPIERVERGÜTUNG

2.1 Verteilungssumme

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen (a) der Gerätevergütung, (b) Betreibervergütung und (c) Betreibervergütung „Fotokopieren in Schulen“ des Abrechnungszeitraumes sowie den (d) pauschalen ausländischen Einnahmen der Fotokopiervergütungen des Abrechnungszeitraumes und den (e) nicht in Anspruch genommenen Reservierungen zusammen.

40% der Verteilungssumme werden an Meldungen verteilt, die sich auf periodische Druckschriften beziehen. 60% der Verteilungssumme werden auf Veröffentlichungen in Büchern verteilt.

Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung aus der Fotokopiervergütung an eine/n einzelne/n Berechtigte/n kann 0,5% der gesamten Ausschüttungssumme nicht übersteigen und ist mit maximal 5.000 € begrenzt.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

2.2 Verteilung der Fotokopiervergütung für Bücher:

Die Verteilung erfolgt anhand eines gewichteten Verteilungspunktesystems. Jeder erfassten Nutzung werden Verteilungspunkte nach bestimmten Faktoren (Art des Werks, Anzahl der genutzten Werke, Art der Publikation, usw.) zugewiesen.

2.2.1 Welche Faktoren werden bei der Verteilung berücksichtigt:

a) Verteilungspunkte:

- Für die Abbildung einer Fotografie in einem Buch wird 1 Verteilungspunkt vergeben
- Für die Abbildung eines Werkes der bildenden Kunst (Malerei, Fotografie, Design, Grafik, Bildhauerei, Choreografie, Architektur, Videokunst...) in einem Buch werden 2 Verteilungspunkte vergeben
- Für die Gestaltungen des Titelbildes bzw. die Abbildungen eines Werkes am Titel/Cover eines Buches werden 6 Verteilungspunkte vergeben
- Für das Gesamtdesign eines Buches werden 12 Verteilungspunkte vergeben.

Beispiel Bildhauer:

Ein Bildhauer meldet in einem Sachbuch die Abbildung von einer Skulptur am Cover der Publikation (= 6 Verteilungspunkte Covernutzung) und 5 Abbildungen von Skulpturen im Innenteil (2 Verteilungspunkte pro Werk = $2 \times 5 = 10$ Verteilungspunkte). Somit ergeben sich im ersten Schritt für die Meldungen 6 Verteilungspunkte + 10 Verteilungspunkte = 16 Verteilungspunkte

b) Gewichtung nach der Art der Publikation:

Je nach Art der gemeldeten Publikation, in der Werke veröffentlicht sind, erfolgt eine Gewichtung der berechneten Verteilungspunkte nach folgenden Faktoren:

Art der Publikation	Multiplikator
Belletristik	1
Schulbücher	2
Kinder- und Jugendbücher	2
Sach- und Fachbücher	3
Wissenschaftliche Werke	3
Sonstige	2
Zusätzliche Ausgaben in weiteren Sprachen	+0,1

Bücher die im Eigenverlag herausgegeben werden, werden mit dem Multiplikator 0,5 gewichtet.

Die Multiplikatoren (Art der Publikation) dienen dazu die Wahrscheinlichkeit abzubilden, mit der Publikationen als Kopiervorlage für Werke der bildenden Kunst verwendet werden.

Beispiel Bildhauer Fortsetzung 1:

Die oben gemeldeten Abbildungen sind in einem Sachbuch, das heißt die ursprünglichen 16 Verteilungspunkte werden mit dem Faktor 3 für Sachbücher gewichtet. Somit ergeben sich für die Meldung insgesamt 16 Verteilungspunkte x 3 = 48 Verteilungspunkte.

c) Die gesamten berechneten Verteilungspunkte pro Bezugsberechtigten werden folgendermaßen gewichtet:

Verteilungspunkte	Gewichtung
1-20	100% (1.00)
21-50	75% (0.75)
51-80	50% (0.50)
81-120	25% (0.25)
121-160	15% (0.15)
161-200	10% (0.10)
201-500	5% (0.05)
501 oder mehr	2% (0.02)

d) Meldungen die Bücher betreffen werden über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren für die Berechnung der Fotokopiervergütung berücksichtigt.

Beispiel Bildhauer Fortsetzung 2:

Die ersten 20 Verteilungspunkte aus dem Bildhauer Beispiel werden mit 100% und die restlichen 28 Verteilungspunkte mit 75% gewichtet. Daraus ergeben sich für die Berechnung der Vergütungsansprüche 20 Verteilungspunkte + 21 Verteilungspunkte = 41 Verteilungspunkte.

Unter der Annahme, dass eine Summe von 300.000 € zur Verteilung kommt und für alle erfassten Nutzungen insgesamt 200.000 Verteilungspunkte berechnet worden sind, beträgt der Wert pro Verteilungspunkt 300.000 €/200.000 Verteilungspunkte = 1,50 €.

Somit beträgt der Vergütungsanspruch in unserem Beispiel 41 Verteilungspunkte x 1,50 € = 61,50 €

2.3 Verteilung der Fotokopiervergütung für periodische Druckschriften:

Die Verteilsumme für periodische Druckschriften wird zwischen den Berufsgruppen I und II zu gleichen Teilen vergeben.

Die Verteilsumme wird anhand der Honorarmeldungen von Bezugsberechtigten der Berufsgruppe 2 und anhand der erfassten Veröffentlichungen von Bezugsberechtigten der Berufsgruppe 1 verteilt.

Die Abrechnung findet einmal jährlich statt.

2.3.1 Verteilung Berufsgruppe I

Die Verteilung erfolgt anhand eines gewichteten Verteilungspunktesystems.

- a) *Eine* Meldung einer Veröffentlichung in einer periodischen Druckschrift und *eine* Meldung von öffentlichen künstlerischen Präsentationen erhalten einen Basiswert von einem Verteilungspunkt.
- b) Je erfasster Abbildung eines Werkes wird ein Verteilungspunkt vergeben.
- c) Die gesamten berechneten Verteilungspunkte pro Bezugsberechtigten werden folgendermaßen gewichtet:

Verteilungspunkte	Gewichtung
1-10	100% (1.00)
11-50	50% (0.50)
51-100	25% (0.25)
101-200	10% (0.10)
201-500	5% (0.05)
501 oder mehr	2% (0.02)

Beispiel Choreografin:

Meldet eine Choreografin in Zeitung „A“ 5 veröffentlichte Werke und in Zeitung „B“ 6 veröffentlichte Werke, dann bekommt sie einen Verteilungspunkt für die Meldungen, für Zeitung „A“ 5 Verteilungspunkte und für Zeitung „B“ 6 Verteilungspunkte. In Summe ergeben sich für beide Meldungen 12 Verteilungspunkte.

Nach der Gewichtung werden 11 Verteilungspunkte (10 Punkte zu 100% und 3 Punkt zu 50%) für die Berechnung des Vergütungsanspruches berücksichtigt.

Unter der Annahme, dass eine Summe von 200.000 € zur Verteilung kommt und für alle erfassten Nutzungen insgesamt 10.000 Verteilungspunkte berechnet worden sind, beträgt der Wert pro Verteilungspunkt 200.000 €/10.000 Verteilungspunkte = 20 €.

*Somit beträgt der Vergütungsanspruch in unserem Beispiel 11 Verteilungspunkte * 20 € = 220 €*

2.3.2 Verteilung Berufsgruppe II

Vergütungsansprüche der Bezugsberechtigten der Berufsgruppe II (z.B.: gewerbliche FotografInnen) werden anhand der gemeldeten Honorare berechnet. Es werden erhaltene Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten von Zeitungen und Magazinen für die Abbildung von Fotografien berücksichtigt.

a) Folgende Faktoren werden zur Gewichtung der Honorarmeldung herangezogen:

Honorar Werbeteil	1
Honorar redaktioneller Teil	2

b) Maximal wird ein Honorar von 15.000 € berücksichtigt.

Beispiel gewerblicher Fotograf:

Ein Fotograf meldet ein 500 € Honorar für Veröffentlichungen im Werbeteil und 120 € Honorar für Veröffentlichungen im redaktioneller Teil.

Nach der Gewichtung der beiden Honorare errechnet sich ein Gesamthonorar von $500 \text{ €} \times 1 + 120 \text{ €} \times 2 = 740 \text{ €}$.

Anhand des Verhältnisses aus Verteilungssumme und gemeldeter Honorare wird pro Abrechnungszeitraum eine Vergütung pro gemeldeten Euro berechnet. Beträgt die gesamte Verteilungssumme 200.000 € und die Gesamtsumme aller gemeldeten Honorare 1.000.000 € dann entspricht ein gemeldeter Euro der Verteilsumme von 0,20 €.

Der Vergütungsanspruch laut Beispiel beträgt $740 \text{ € gemeldetes Honorar} \times 0,20 = 148 \text{ €}$

3 BIBLIOTHEKSTANTIEME

3.1 Verteilungssumme:

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der Bibliotheksvergütung, und aus nicht in Anspruch genommen Reservierungen zusammen.

Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an eine/n einzelne/n Berechtigte/n kann 0,5% der gesamten Ausschüttungssumme nicht übersteigen.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

3.2 Welche Faktoren werden bei der Verteilung berücksichtigt:

Die Verteilung erfolgt anhand eines gewichteten Verteilungspunktesystems.

a) Punktesystem:

- Für die Abbildung einer Fotografie in einem Buch wird 1 Verteilungspunkt vergeben
- Für die Abbildung eines Werkes der bildenden Kunst (Malerei, Fotografie, Design, Grafik, Bildhauerei, Choreografie, Architektur, Videokunst...) in einem Buch werden 2 Verteilungspunkte vergeben
- Für die Gestaltungen des Titelbildes bzw. die Abbildungen eines Werkes am Titel eines Buches werden 6 Verteilungspunkte vergeben
- Für das Gesamtdesign eines Buches werden 12 Verteilungspunkte vergeben.

b) Gewichtung nach der Art der Publikation:

Abhängig von der Art der gemeldeten Publikation, in der Werke veröffentlicht sind, erfolgt eine Gewichtung der berechneten Verteilungspunkte nach folgenden Faktoren

Belletristik	1
Jugend- und Kinderbücher	9
Sachbücher, Bild- und Kunstbände sowie sonstige Bücher	5
Schulbücher, wissenschaftliche Werke	3
Bücher in fremden Sprachen	0,1

Die unterschiedlichen Faktoren der Buchtypen ergeben sich anhand der Ausleihfrequenz.

c) Die gesamten berechneten Verteilungspunkte pro Bezugsberechtigten werden folgendermaßen gewichtet:

Verteilungspunkte	Gewichtung
1-20	100% (1.00)
21-50	75% (0.75)
51-80	50% (0.50)
81-120	25% (0.25)
121-160	15% (0.15)
161-200	10% (0.10)
201-500	5% (0.05)
501 oder mehr	2% (0.02)

d) Meldungen werden über einen Zeitraum von maximal fünf Jahren für die Berechnung der Bibliothekstantieme berücksichtigt.

Beispiel Architektin:

Eine Architektin meldet 8 Veröffentlichungen in einer wissenschaftlichen Publikation. Daraus ergeben sich $8 \times 2 = 16$ Verteilungspunkte $\times 3$ (Faktor wissenschaftliche Publikation) = 48 Verteilungspunkte.

Nach der Gewichtung werden 41 Verteilungspunkte (20 Punkte zu 100% und 28 Punkte zu 75%) für die Berechnung des Vergütungsanspruches berücksichtigt.

Wenn insgesamt 40.000 € verteilt werden sollen und die Summe aller Verteilungspunkte 200.000 ist, so beträgt der Wert pro Verteilungspunkt $40.000 \text{ €} / 200.000 = 0,20 \text{ €}$.

Der Vergütungsanspruch laut Beispiel beträgt 41 Verteilungspunkte $\times 0,20 = 9,6 \text{ €}$

4 SPEICHERMEDIENVERGÜTUNG

4.1 Verteilungssumme:

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der Speichermedienvergütung und aus nicht in Anspruch genommen Reservierungen zusammen.

Der Höchstbetrag der jährlichen Ausschüttung an eine/n einzelne/n Berechtigte/n kann 0,5% der gesamten Ausschüttungssumme nicht übersteigen.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

4.2 Welche Faktoren werden bei der Verteilung berücksichtigt:

Die Verteilung erfolgt anhand eines gewichteten Verteilungspunktesystems.

a) Folgende Veröffentlichungen werden berücksichtigt:

- Für die Berechnung der Vergütungsansprüche werden Veröffentlichungen auf Speichermedien und im Internet berücksichtigt.
- Maximal werden 10 Websites von institutionellen oder gewerblichen Organisationen berücksichtigt.
- Die eigene Website des Bezugsberechtigten bzw. vom Bezugsberechtigten betriebene, erstellte oder in Auftrag gegebene Websites werden nicht berücksichtigt.
- Der Zugang zu nicht frei zugänglichen gemeldeten Websites muss für die Bildrecht zu Kontrollzwecken gewährleistet sein.
- Es werden nur Websites berücksichtigt, in die das Werk tatsächlich eingestellt wurde
- Ergebnisseiten von Suchmaschinen werden nicht berücksichtigt.
- Werke, die auf einer Seite mehrmals veröffentlicht sind (z.B.: Top und Second-Level-Domain), werden nur einmal für die Verteilung berücksichtigt.

Ob gemeldete Websites den oben angeführten Kriterien für die Berücksichtigung der Berechnung eines Vergütungsanspruches erfüllen, entscheidet im Zweifelsfall die Bildrecht.

b) Verteilungspunkte:

- Jede Meldung (z.B.: die Meldung einer Website oder einer DVD) erhält 10 Basisverteilungspunkte.
- Pro erfasster Meldung wird jedem Werk ein Verteilungspunkt zugeteilt.

c) Die gesamten berechneten Verteilungspunkte pro Bezugsberechtigten werden folgendermaßen gewichtet:

1-20	100% (1.00)
21-50	75% (0.75)
51-80	50% (0.50)
81-120	25 % (0.25)
121-160	15% (0.15)
161-200	10%(0.10)
201-500	5 % (0.05)
501 oder mehr	2 % (0.02)

d) Veröffentlichungen können nur einmal gemeldet werden. Gemeldete bzw. erfasste Veröffentlichungen werden im Rahmen einer einzigen Ausschüttung berücksichtigt.

Beispiel Designerin:

Eine Designerin meldet auf der Website „A“ 60 Veröffentlichungen und auf der Website „B“ 40 Veröffentlichungen. Daraus ergeben sich 120 Verteilungspunkte (10 pro gemeldeter Website und 100 für die veröffentlichten Werke.

Nach der Gewichtung werden 65 Verteilungspunkte (20 Punkte zu 100%, 30 Punkte zu 75%, 30 Punkte zu 50% und 40 Punkte zu 25%) für die Berechnung des Vergütungsanspruches berücksichtigt.

5 KABELVERGÜTUNG

5.1 Verteilungssumme:

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der Kabelvergütung sowie aus nicht in Anspruch genommen Reservierungen zusammen, wobei für das jeweilige Jahr neue Reservierungen gebildet und dementsprechend vorab abgezogen werden.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

5.2 Welche Faktoren werden bei der Verteilung berücksichtigt:

5.2.1 Verteilung Berufsgruppe I

Die Berechnung des Vergütungsanspruches erfolgt mit Hilfe eines Verteilungspunktesystems. Basis der Verteilung ist die Sendesekunde und die Anzahl der gezeigten Werke.

- Eine Sendesekunde entspricht einem Verteilungspunkt.
- Für jedes gezeigte Werk wird ebenfalls ein Verteilungspunkt vergeben.
- Auf jede Meldung (= Sendemeldung) fällt ein Basiswert von 20 Verteilungspunkten.
- Jede Sendung wird nur einmal für die Verteilung herangezogen.
- Wiederholungen im selben Jahr werden nicht berücksichtigt.

Zusätzlich wird eine öffentliche künstlerische Präsentation pro Jahr in der Verteilung der Kabelvergütung mit dem Basiswert einer Sendemeldung berücksichtigt.

Pro Bezugsberechtigtem und Jahr werden maximal 300 Verteilungspunkte für die Berechnung herangezogen.

Beispiel Maler:

Werden in einer Sendung 4 Werke eines Malers insgesamt 2 Sekunden gezeigt, so erhält man 26 Verteilungspunkte (20 Basisverteilungspunkte und 1 Punkt für jedes Werk und 2 Punkte für die Sendesekunden).

Der Wert pro Verteilungspunkt wird berechnet indem man die in diesem Jahr verfügbare Verteilungssumme durch die Summe aller Verteilungspunkte dividiert

Wenn die Gesamtsumme der Verteilungspunkte 40.000 ist und 200.00 € verteilt werden sollen so ist der Wert pro Verteilungspunkt 5 €.

Somit beträgt die Vergütung für das genannte Beispiel:

26 Verteilungspunkte x 5 € = 130 €

5.2.2 Verteilung Berufsgruppe II

Vergütungsansprüche der Bezugsberechtigten der Berufsgruppe II (z.B.: gewerbliche FotografInnen) werden anhand der gemeldeten Honorare oder Veröffentlichungen (siehe Berufsgruppe I) berechnet. Es werden erhaltene Honorare für die Einräumung von Nutzungsrechten für Veröffentlichungen in TV Sendern berücksichtigt. Arbeitshonorare werden nicht berücksichtigt. Ist eine klare Erfassung von Honoraren in Bezug auf die Einräumung der Rechte für TV-Nutzungen nicht möglich, müssen Einzelbilder gemeldet werden.

Werden Einzelbilder wie in der Berufsgruppe I gemeldet, erfolgt die Verteilung nach den oben genannten Bestimmungen der Verteilung für die Berufsgruppe I.

Werden Honorare gemeldet, dann erfolgt eine Umrechnung der Honorare in Einzelbilder. Anhand eines Verteilungsbeschlusses werden gemeldete Honorare nach einem festgelegten Euro-Betrag pro Nutzungseinräumung in Einzelbilder umgerechnet.

Verteilungsbestimmungen Honorar-Einzelbilder:

- Für jedes von der Bildrecht berechnete Einzelbild wird ein Verteilungspunkt vergeben.
- Für jeden TV-Sender von dem der betroffene Bezugsberechtigte ein Honorar erhalten hat und dieses der Bildrecht gemeldet hat, wird ein Basiswert von 20 Verteilungspunkten vergeben.

Pro Bezugsberechtigtem und Jahr werden maximal 300 Verteilungspunkte für die Berechnung herangezogen.

6 SENDERECHTE

6.1 Verteilungssumme:

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der Sendvergütung und aus nicht in Anspruch genommenen Reservierungen zusammen, wobei für das jeweilige Jahr neue Reservierungen gebildet und dementsprechend vorab abgezogen werden.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

6.2 Welche Faktoren werden bei der Verteilung berücksichtigt:

Die Berechnung des Vergütungsanspruches erfolgt mit Hilfe eines Verteilungspunktesystems.

Basis der Verteilung ist die Sendesekunde und die Anzahl der gezeigten Werke.

- Eine Sendesekunde entspricht einem Verteilungspunkt.
- Für jedes gezeigte Werk wird ebenfalls ein Verteilungspunkt vergeben.
- Pro gemeldeter Sendung (= pro Sendemeldung) wird ein Basiswert von 20 Verteilungspunkten vergeben.
- Jede Sendung wird nur einmal für die Verteilung herangezogen.
- Wiederholungen im selben Jahr werden nicht berücksichtigt.

Pro Bezugsberechtigtem und Jahr werden maximal 300 Verteilungspunkte für

Beispiel Kunstfotografin:

Werden in einer Sendung 4 Werke einer Kunstfotografin zu je 2 Sekunden gezeigt, so erhält man 32 Verteilungspunkte (20 Basisverteilungspunkte und 1 Punkt für jedes Werk und 8 Punkte für die Sendesekunden). Der Wert pro Verteilungspunkt wird berechnet indem man die im Abrechnungsjahr verfügbare Verteilungssumme durch die Summe aller Verteilungspunkte dividiert. Wenn die Gesamtsumme der Verteilungspunkte 50.000 ist und 100.00 € verteilt werden sollen so ist der Wert pro Verteilungspunkt 2 €. Somit beträgt die Vergütung für das genannte Beispiel:

$$32 \text{ Verteilungspunkte} \times 2 \text{ €} = 64 \text{ €}$$

7 ÖFFENTLICHE WIEDERGABE

7.1 Verteilungssumme:

Die jährliche Verteilungssumme setzt sich aus den zur Verteilung bestimmten Erlösen aus der öffentlichen Wiedergabe und aus nicht in Anspruch genommenen Reservierungen zusammen, wobei für das jeweilige Jahr neue Reservierungen gebildet und dementsprechend vorab abgezogen werden.

Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

7.2 Welche Faktoren werden bei der Verteilung berücksichtigt:

Die Berechnung des Vergütungsanspruches erfolgt mit Hilfe eines Verteilungspunktesystems. Basis der Verteilung ist die Sendesekunde und die Anzahl der gezeigten Werke.

- Eine Sendesekunde entspricht einem Verteilungspunkt.
- Für jedes gezeigte Werk wird ebenfalls ein Verteilungspunkt vergeben.
- Pro gemeldeter Sendung (= pro Sendemeldung) wird ein Basiswert von 20 Verteilungspunkten vergeben.
- Jede Sendung wird nur einmal für die Verteilung herangezogen.
- Wiederholungen im selben Jahr werden nicht berücksichtigt.

Maximal werden 300 Verteilungspunkte pro Bezugsberechtigten pro Jahr für die Berechnung herangezogen.

Beispiel Karikaturist:

Werden in einer Sendung 4 Werke eines Karikaturisten jeweils 1 Sekunde lang gezeigt, so erhält man 28 Verteilungspunkte (20 Basisverteilungspunkte und 1 Punkt für jedes Werk und 4 Punkte für die Sendesekunden).

Der Wert pro Verteilungspunkt wird berechnet, indem man die in diesem Jahr verfügbare Verteilungssumme durch die Summe aller Verteilungspunkte dividiert.

Wenn die Gesamtsumme der Verteilungspunkte 20.000 beträgt und 20.000 € verteilt werden müssen, so ist der Wert pro Punkt 1 €.

*Die Vergütung für das genannte Beispiel ist:
28 Verteilungspunkte x 1 € = 28 €*

8 REPRODUKTIONSRECHTE

Werden Rechte von einem Nutzer, einer Nutzerin direkt mit der Bildrecht abgeklärt, so werden, nach Abzug der Bearbeitungskosten, die in Rechnung gestellten und bezahlten Gebühren für Nutzungen an die jeweils individuellen Berechtigten weitergeleitet. Die Verwaltungskosten für Bezugsberechtigte der Bildrecht belaufen sich auf 20%. Bei Berechtigten, die von einer ausländischen Verwertungsgesellschaft vertreten werden, wird der in den Gegenseitigkeits- bzw. einseitigen Verträgen vereinbarten Bearbeitungsaufwand abgezogen.

Eingänge von ausländischen Gesellschaften für inländische Bezugsberechtigte werden nach Abzug der Bankspesen und ohne Verwaltungskostenabzug der Bildrecht an die Berechtigten weitergeleitet.

Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich.

9 SCHULBUCHVERGÜTUNG

9.1 Verteilungssumme:

Die von der Bildrecht eingehobene Schulbuchvergütung (gem. Gesamtvertrag Schulbuchentgelt) wird nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten ausbezahlt.

Die Verwaltungskosten für Bezugsberechtigte der Bildrecht belaufen sich auf 20%. Bei Berechtigten, die von einer ausländischen Verwertungsgesellschaft vertreten werden, wird der in den Gegenseitigkeits- bzw. einseitigen Verträgen vereinbarten Bearbeitungsaufwand abgezogen.

Die Abrechnung der Schulbuchvergütung erfolgt einmal jährlich.

9.2 Welche Faktoren werden bei der Einhebung berücksichtigt:

Faktor 1	einfache Lichtbilder
Faktor 6	andere Darstellungen, z.B. Kunstfotografie, Malerei, Skulptur, Zeichnung, Grafik, Kartographie, etc.
Faktor 2	Abbildung am Umschlag

Abhängig von Größe, Abbildungskategorie, Autorenhonoraranteil, den Gesamtseiten des Buches, dem Ladenpreis und der Anzahl der verkauften Exemplare wird mittels der im „Gesamtvertrag Schulbuchentgelt“ angegebenen Formel der Wert jeder vergütungspflichtigen Abbildung errechnet.

Beispiel:

Ein Schulbuchverlag nutzt für ein Schulbuch eine halbseitige Coverabbildung ein Werk der bildenden Kunst. Folgende Details werden für das Buch angenommen.

Größe der Reproduktion: 1/2 Seite

Gesamtseiten des Buches = 100

Ladenpreis = 10 €

Autorenhonorar = 10%

Verkaufte Exemplare = 1.000 Stk.

Aus diesen Annahmen ergibt sich folgende Vergütung:

Faktor für bildende Kunst = 6

Faktor für Coverabbildungen = 2

Die Schulbuchvergütung für diese Coverabbildung:

*$(1/2 * 6 * 2 / 100) * 1000 * 10 € * 10% = 60 €$*

10 FOLGERECHT

Das von der Bildrecht für die Berechtigten eingehobene Folgerecht wird nach Abzug der Verwaltungskosten an die Berechtigten weitergeleitet. Die Verwaltungskosten für Bezugsberechtigte der Bildrecht belaufen sich auf 10%. Bei Berechtigten, die von einer ausländischen Verwertungsgesellschaft vertreten werden, wird der in den Gegenseitigkeits- bzw. einseitigen Verträgen vereinbarten Bearbeitungsaufwand abgezogen.

Eingänge von ausländischen Gesellschaften für inländische Bezugsberechtigte werden nach Abzug der Bankspesen und ohne Verwaltungskostenabzug der Bildrecht an die Berechtigten weitergeleitet.

Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich.

11 VERLEIHVERGÜTUNG

Die Verleihvergütung stammt aus der Nutzung von Werken der bildenden Kunst durch die Artothek des Bundes. Die Nutzungen können wie bei den Reproduktionen und im Folgerecht direkt nach Abzug der Verwaltungskosten an die jeweils individuellen Bezugsberechtigten ausgezahlt werden. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich.

12 SONSTIGE VERGÜTUNG AUSLAND

Sonstigen Vergütungen aus dem Ausland werden anhand der Verteilungsinformationen der ausländischen Schwestergesellschaft und ohne Abzug von Verwaltungsgebühren an die Bezugsberechtigten der Bildrecht weitergeleitet.

Die Abrechnung erfolgt zweimal jährlich.

13 WELCHE UNTERLAGEN WERDEN FÜR DIE VERTEILUNG DER VERSCHIEDENEN VERGÜTUNGEN HERANGEZOGEN:

Die Verteilung erfolgt auf Grundlage der im Anschluss aufgelisteten Unterlagen und Daten.

a) Meldekarte Bücher:

Der/die Bezugsberechtigte meldet Veröffentlichungen seiner/ihrer Werke in Büchern, die eine ISBN Nummer besitzen. Die gemeldeten Reproduktionen müssen eine Mindestgröße von 9 cm² haben.

b) Meldungen von Nutzungen in periodischen Druckschriften:

Die Bezugsberechtigten melden Veröffentlichungen in periodischen Druckwerken, die im Mediengesetz §4 und §5 definiert sind, die eine Auflage von mindestens 500 Stück haben und eine Herkunftsangabe (Impressum) enthalten. Die gemeldete Reproduktion muss eine Mindestgröße von 9 cm² haben und das veröffentlichte Werk muss zu min 70% abgebildet sein und dem Urheber, der Urheberin, zuzuschreiben sein.

c) Meldekarte Honorare

Der/die Bezugsberechtigte meldet Honorare, die er/sie für die gewerbliche Erstellung von Werken für Beiträge in periodischen Druckwerken (Mediengesetz §4 und § 5) erzielt hat. Die Bildrecht behält sich vor, im Rahmen der Honorarmeldung von dem/der Bezugsberechtigten eine Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers zu verlangen.

d) Meldekarte Sendemeldung:

Die Bezugsberechtigten melden Werknutzungen in TV Sendungen.

e) Meldekarte Speichermedienvergütung:

Der/die Bezugsberechtigte meldet Werknutzungen auf Websites sowie auf DVD, Blu-Ray, etc. :
Folgende Einschränkungen gelten für die Meldungen von Abbildungen im Internet:

- Die Abbildungen müssen eine Mindestgröße von 640&480 Pixel haben.

- Maximal können 10 Websites von institutionellen oder gewerblichen Organisationen gemeldet werden.
- Die eigene Website des Bezugsberechtigten bzw. vom Bezugsberechtigten betriebene, erstellte und/oder in Auftrag gegebene Websites werden nicht berücksichtigt.
- Der Zugang zu nicht frei zugänglichen gemeldeter Websites muss für die Bildrecht zu Kontrollzwecken gewährleistet sein.
- Es werden nur Websites berücksichtigt, in die das Werk tatsächlich eingestellt wurde.
- Ergebnisseiten von Suchmaschinen werden nicht berücksichtigt.
- Werke, die auf einer Seite mehrmals veröffentlicht sind (z.B.: Top und Second-Level-Domain), werden nur einmal für die Verteilung berücksichtigt.

Ob gemeldete Websites den oben angeführten Kriterien für die Berücksichtigung der Berechnung eines Vergütungsanspruches erfüllen, entscheidet im Zweifelsfall die Bildrecht.

f) Ausstellungsmeldungen / Meldungen von öffentlichen künstlerischen Präsentationen:
Der/die Bezugsberechtigte meldet *eine* öffentliche künstlerische Präsentation seiner/Ihrer Werke in Österreich.

g) zusätzliche Medienkontrolle durch die Bildrecht
Die Bildrecht erfasst - ohne Gewähr für Vollständigkeit - Werknutzungen in einschlägigen Tageszeitungen und in ORF-Sendungen.

h) Daten von Nutzer
Zu diesen Daten zählen unter anderem Listen von Onlinearchiven, Daten vom Kunsthandel und von Schulbuchverlagen

i) Daten aus der Erteilung von Nutzungsbewilligungen

Verteilungsbestimmungen der Bildrecht

Stand: 02.12.15